

Landgericht Berlin II

Az.: 52 O 289/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch die Vorständin _____, Rudi-Dutschke-Stra-
ße 17, 10696 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Air Europa Lineas Aéreas, S.A.U, vertreten durch den Geschäftsführer _____, Car-
retera Arenal - Lluçmajor Km, 21.5, 07620 Lluçmajor Balearen, Spanien
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 52 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht _____ als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.06.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 Prozent vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

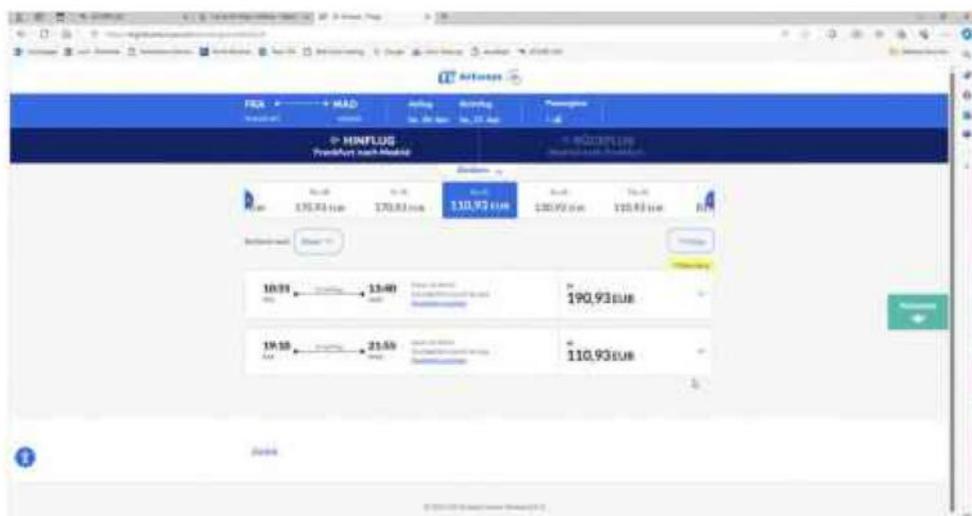
Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger machte einen Unterlassungsanspruch wegen unlauteren Verhaltens geltend.

Der Kläger ist der Dachverband der deutschen Verbraucherzentralen. Bei der Beklagten handelt es sich um eine Fluggesellschaft.

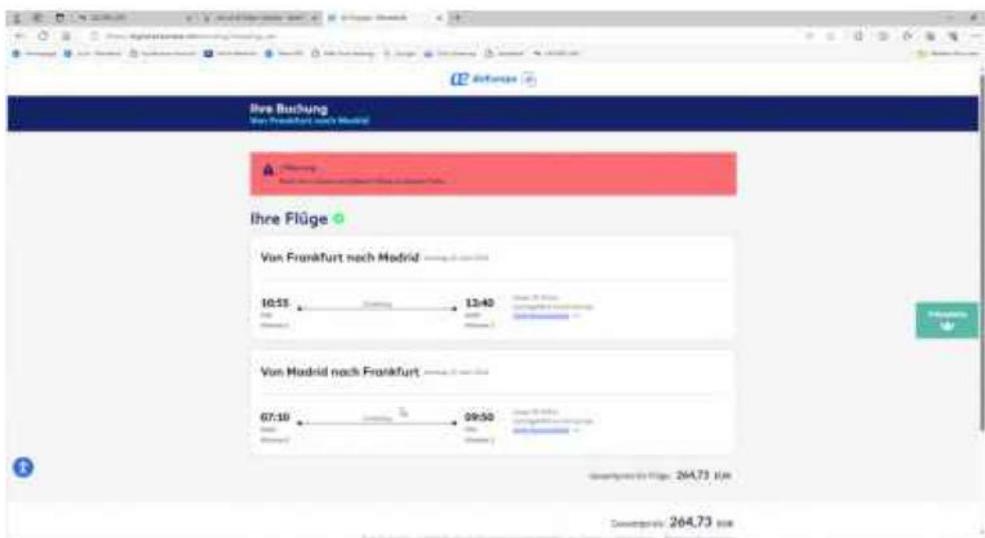
Die Beklagte bietet Flugreisen auf der Webseite www.aireuropa.com/de an. Bei der Auflistung ihrer auf eine Suchanfrage hin aufgeführten Angebote weist die Beklagte – wie durch den als Anlage K 2 zur Akte gereichten Screenshot veranschaulicht – gegebenenfalls gelb unterlegt auf eine begrenzte Zahl von Restplätzen hin, im konkret beanstandeten Fall durch den Hinweis „7 Plätze übrig“. Außerdem erscheint bei jeder Darstellung eines Flugangebotes am rechten Bildrand ein grün unterlegter Hinweis mit dem Text „Preisalarm“ und dem Abbild einer Glocke.



Wird der Cursor auf das Symbol „Preisalarm“ gelenkt, erscheint ein Informationsfeld, dass die Option eröffnet, sich nach Eingabe der eigenen E-Mail-Adresse über die Preisentwicklung des angebotenen Fluges auf dem Laufenden halten zu lassen.



Ist das Angebot von Plätzen zu dem ausgewiesenen Preis begrenzt, so weist die Beklagte darauf – wie mit dem als Anlage K 3 zur Akte gereichten Screenshot veranschaulicht - auf ihrer Webseite mit dem rot unterlegten Text hin: „1. Warnung: Beeile Dich! Letzte verfügbare Plätze zu diesem Preis“.



Der Kläger mahnte die Beklagte aus diesem Anlass mit Schreiben vom 10.05.2024 vergeblich ab.

Er meint, dass ihm gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 UkaG und § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG ein Unterlassungsanspruch gegenüber der Beklagten zustehe, weil die Gestaltung der Webseite der Beklagten als aggressive geschäftliche Handlung im Sinne des § 4a Abs. 1 S. 1 UWG zu werten sei. Die Beklagte übe unzulässigerweise Druck auf den Verbraucher aus, um ihn ohne weitere Überlegung zu einer schnellen Buchung zu veranlassen. Der „Preisalarm“ verleite zu der irrümlichen Annahme, das Angebot sei begrenzt und eine rasche Buchung vonnöten. Deshalb sei die Beklagte auch verpflichtet, die Kosten der vorgerichtlichen Abmahnung zu erstatten.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern im

Rahmen eines Bestellvorgangs für Flüge im Internet im Zusammenhang mit der Preisdarstellung zu werben bzw. werben zu lassen, wenn dies geschieht wie in Anlage K 2 und K3 abgebildet,

2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 242,99 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (am 30.10.2024) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, dass ihr Hinweis auf ein etwa begrenztes Restplatzangebot oder eine begrenzte Zahl von Plätzen zu dem ausgewählten Preis sachlich nicht zu beanstanden seien und die farbliche Hervorhebung auf die jeweilige Besonderheit dem Informationsbedürfnis des Verbrauchers Rechnung trage. Die Option des „Preisalarms“ verleite den Verbraucher nicht zu einer unüberlegten Entscheidung, sondern biete vielmehr die Möglichkeit, weitere Nachrichten in Bezug auf eine ausgewählte Flugverbindung zu aktivieren.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist, soweit sie auf das UklG gestützt wird, unzulässig und im Übrigen unbegründet.

1.

Soweit der Kläger seinen Unterlassungsanspruch auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 UklG stützt, ist die vor dem Landgericht erhobene Klage unzulässig, weil gemäß § 6 Abs. 1 UklG für Klagen nach diesem Gesetz das Oberlandesgericht ausschließlich zuständig ist.

2.

Der auf § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i. V. m. § 4a UWG gestützte Unterlassungsanspruch wegen einer unlauteren geschäftlichen Handlung steht dem Kläger gegenüber der Beklagten nicht zu, weil die beanstandete Gestaltung der Webseite der Beklagten nicht als aggressive geschäftliche Handlung im Sinne des § 4a UWG gewertet werden kann.

Gemäß § 4a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine aggressive geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die dieser andernfalls nicht getroffen hätte, wobei das Gesetz die Voraussetzungen einer aggress-

siven geschäftlichen Handlung in § 4a Abs. 1 S. 2 und S. 3 UWG sowie in § 4a Abs. 2 UWG näher konkretisiert. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

a)

Der gelb unterlegte Hinweis „x Plätze übrig“ birgt keine aggressive Handlung die geeignet wäre, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Sie belästigt, nötigt oder beeinflusst den Verbraucher nicht in einer nach § 4 Abs. 1 S. 2 UWG unzulässigen Weise, sondern informiert inhaltlich zutreffend über ein gegebenenfalls nur noch begrenztes Angebot.

Gemäß § 4a Abs. 1 S. 3 UWG liegt eine unzulässige Beeinflussung vor, wenn der Unternehmer eine Machtposition gegenüber dem Verbraucher zur Ausübung von Druck, auch ohne Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt, in einer Weise ausnutzt, die die Fähigkeit des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers zu einer informierten Entscheidung wesentlich einschränkt. Die Beklagte hat die Entscheidungsfreiheit der Besucher ihrer Webseite aber nicht etwa dadurch eingeschränkt, dass sie deren Aufmerksamkeit auf ein für deren Auswahlentscheidung unmaßgebliches Detail gelenkt hätte. Vielmehr ist die eingeschränkte Verfügbarkeit des Angebots ein Umstand, der eine verständige Entscheidung darüber, ob die Buchung zeitnah oder bei späterer Gelegenheit erfolgen soll, sinnvollerweise leitet. Die Information erweitert also die Tatsachengrundlage für eine wohlüberlegte Entscheidung. Die farbige Unterlegung des kurzen Hinweises rückt diesen auch nicht dergestalt in den Vordergrund, dass andere sinnvollerweise anzustellende Überlegungen, wie etwa die Frage, ob das Angebot andernorts zu günstigeren Konditionen zu haben sei, verdrängt werden. Der kleine Schriftgrad hält die Anmerkung vielmehr dezent im Hintergrund.

b)

Die mit einem roten Balken unterlegte Warnung, „1. Warnung. Beeil Dich! Letzte verfügbaren Plätze zu diesem Preis“, mit der die Beklagte unter den obwaltenden Umständen inhaltlich zutreffend auf ein begrenztes Angebot eines ausgewählten Fluges hinweist, kann ebenso wenig als aggressive geschäftliche Handlung im Sinne des § 4a UWG gewertet werden. Auch diese Warnung erfüllt ein Informationsbedürfnis der Verbraucher. Der Umstand, dass nur noch wenige Plätze der ausgewählten Kategorie verfügbar sind, ist eine Tatsache, die eine überlegte Verbraucherentscheidung verständig lenken kann. Eine zeitnah getroffene Entscheidung ist nicht unüberlegt, sondern von sinnvollen Überlegungen getragen, wenn weiteres Zuwarten ersichtlich das Risiko birgt, einen höheren Preis zahlen zu müssen. Der rote Balken, mit dem die Warnung unterlegt ist, rückt dieselbe auch nicht so sehr in den Vordergrund, dass weitere Überlegungen des Verbrau-

chers unterbunden würden. Vielmehr ändert er nichts an der nachfolgend unverändert übersichtlich gestalteten Darstellung der zur Auswahl stehenden Flüge und Preise.

c)

Auch die nebenstehend abgebildete grün unterlegte Glocke mit dem Zusatz „Preisalarm“ ist nicht dazu geeignet, die Besucher der Webseite in einer Weise in Alarm zu versetzen, die eine besonnene Kaufentscheidung beeinträchtigen könnte.

Der Begriff des Preisalarms hat sich bei Online-Angeboten für die Möglichkeit eingebürgert, einen Hinweis zu erhalten, wenn sich der Preis günstiger gestaltet. Dieser Service erspart dem Verbraucher eine durchgehende Beobachtung der Webseite des Anbieters. Eben diese Erläuterung erfährt der Verbraucher auch, wenn er den Cursor auf die Glocke bewegt. Vor diesem Hintergrund ist auch die Bezeichnung der Option mit dem Begriff „Preisalarm“ nicht geeignet, den Verbraucher in eine Alarmstimmung zu versetzen. Im Gegenteil ist die Option nur dann von Bedeutung, wenn sich der Verbraucher nicht unmittelbar zur Buchung entschließen, sondern die weitere Preisentwicklung abwarten will. Sie setzt den Verbraucher gerade nicht unter Druck.

3.

Ein Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Abmahnkosten steht dem Kläger nicht zu, weil die Abmahnung aus den vorstehenden Gründen unbegründet war.

4.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss

mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Landgericht Berlin II
52 O 289/24

Verkündet am 03.06.2025

, JSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 06.06.2025

, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle